Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 15 312
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 15. Januar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Januar 2015) und **Antwort**

Speicherung Personengebundener Hinweise (PHW) (V): Polizeiliche Aufenthaltsverbote

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchen Fällen erteilt die Berliner Polizei ein Aufenthaltsverbot gemäß § 29 Absatz 2 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln)?

Zu 1.: Durch ein Aufenthaltsverbot gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) kann die Polizei zur Verhütung von Straftaten einer Person untersagen, ein bestimmtes Gebiet innerhalb von Berlin zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird. Solche Tatsachen liegen etwa vor, wenn diese Person dort bereits nachweislich Straftaten begangen hat. In der Praxis konzentrieren sich die Aufenthaltsverbote auf Betäubungsmittelhändlerinnen und Betäubungsmittelhändler, Betäubungsmittelbesitzerinnen und Betäubungsmittel-besitzer, Zigarettenhändlerinnen und Zigarettenhändler, Hütchenspielerinnen und Hütchenspieler sowie Hooligans, die durch besondere Häufigkeit und Intensität in ihrem strafbaren Handeln an einem Kriminalitätsbrennpunkt aktenkundig sind.

2. Wie vielen Personen hat die Polizei Berlin in den Jahren seit 2010 Aufenthaltsverbote erteilt? (Bitte nach Jahr, Anzahl und Direktion aufschlüsseln.)

Zu 2.: Die Frage lässt sich nicht vollumfänglich beantworten, da bereits fristgerecht Löschungen stattgefunden haben (s. dazu auch Frage 7). Personen, denen mehrfach ein Aufenthaltsverbot ausgesprochen worden ist, werden in der Tabelle nur einmal dargestellt.

Mit Stand vom 22.01.2015 sind folgende Daten erfasst:

	2014	2015	Summe
Direktion 1	53	2	55
Direktion 2	292	19	311
Direktion 3	905	43	948
Direktion 4	71	16	87
Direktion 5	932	164	1096
Direktion 6	135	15	150
Direktion Zentrale Aufgaben	705	87	792
Landeskriminalamt (LKA)	95	2	97
Zentrale Serviceeinheit (ZSE)	45	5	50
Summe	3233	353	3586

3. Gegen wie viele Personen sind derzeit gültige Aufenthaltsverbote erteilt? (Bitte nach Anzahl und Direktion aufschlüsseln.)

Zu 3.: Mit Stand vom 22.01.2015 sind folgende Daten erfasst:

	Summe
Direktion 1	1
Direktion 2	2
Direktion 3	1
Direktion 4	0
Direktion 5	18
Direktion 6	6
Direktion Zentrale Aufgaben	8
LKA	1
ZSE	0
Summe	37

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

4. Wie viele personengebundene Hinweise (PHW) „Aufenthaltsverbot“ sind aktuell im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) insgesamt gespeichert?

Zu 4.: Mit Stand vom 22.01.2015 sind 5812 Aufenthaltsverbote im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) gespeichert.

5. Erfolgt bei Erteilung eines Aufenthaltsverbotes durch die Polizei in jedem Fall ein Eintrag der personenbezogenen Daten in POLIKS? Wenn nein, unter welchen konkreten Voraussetzungen erfolgt dies ansonsten?

Zu 5.: Die Erteilung eines Aufenthaltsverbots gemäß § 29 Absatz 2 ASOG setzt voraus, dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die vom Verbot betroffene Person in einem bestimmten Gebiet innerhalb von Berlin eine Straftat begehen wird. Solche Tatsachen können sich aus polizeilichen Ermittlungsvorgängen ergeben, zu denen personenbezogene Daten gespeichert sind. Die betroffene Person ist somit regelmäßig aktenkundig.

6. Erfolgt bei Erteilung eines Aufenthaltsverbotes durch die Polizei in jedem Fall die Zuordnung des PHW „Aufenthaltsverbot“ zu den personenbezogenen Daten in POLIKS? Wenn nein, unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Zuordnung ansonsten?

Zu 6.: Die Erteilung eines Aufenthaltsverbotes ist im POLIKS zu dokumentieren. Hierzu ist ein gesonderter Anwendungsfall „Platzverweis/Aufenthaltsverbot“ anzulegen, mit dem auch der PHW zur betroffenen Person vergeben wird.

7. Wird der PHW „Aufenthaltsverbot“ nach Ablauf des Aufenthaltsverbotes umgehend gelöscht? Wenn nein, warum nicht? Wann und unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Löschung des PHW „Aufenthaltsverbot“ ansonsten

Zu 7.: Jeder PHW „Aufenthaltsverbot“ hat sowohl ein Gültigkeitsdatum als auch eine Löschfrist. Die Löschfrist ergibt sich aus dem Ablauf der Gültigkeit plus 12 Monate. Mit Ablauf der Gültigkeit wird der PHW „Aufenthaltsverbot“ in der Erstansicht der POLIKS-Schnellauskunft nicht mehr angezeigt, ist aber im Personendatensatz noch vorhanden. Zwölf Monate nach Ablauf der Gültigkeit wird der PHW endgültig gelöscht.

8. Wann hat die Berliner Polizei den berlinspezifischen PHW „Aufenthaltsverbot“ eingeführt?

Zu 8.: Der PHW „Aufenthaltsverbot“ wurde 1999 eingeführt.

9. Warum hat die Berliner Polizei den berlinspezifischen PHW „Aufenthaltsverbot“ eingeführt?

Zu 9.: Der PHW „Aufenthaltsverbot“ wurde eingeführt, um das Vorliegen eines Aufenthaltsverbots bei erforderlichen Überprüfungen zu Personen zu signalisieren, etwaige Verstöße gegen das Verbot unmittelbar bzw. zeitnah feststellen und somit die Wirksamkeit der Verbote zum Zwecke der Prävention erhöhen zu können.

10. Für welchen Zeitraum werden Aufenthaltsverbote regelmäßig erteilt?

Zu 10.: Maßgebend ist der Einzelfall. Der Zeitraum muss geeignet sein, den Gefahren abwehrenden Zweck der Maßnahme zu erfüllen, gleichzeitig aber auch die Belange der / des Betroffenen so gering wie möglich zu beeinträchtigen. Einen festen Zeitraum gibt es daher nicht. Allerdings werden in den meisten Fällen nur kurzzeitige Aufenthaltsverbote durch die Polizei angeordnet.

11. Was ist die maximale Höchstgrenze für ein Aufenthaltsverbot?

Zu 11.: Das Gesetz sieht keine Höchstgrenze vor.

12. Zu welchem Zweck und welchen Personengruppen (offene Drogenszene, offene Trinkerszene, Wohnungslose, Sexarbeiter*innen etc.) erteilt die Berliner Polizei Aufenthaltsverbote regelmäßig?

Zu 12.: Ziel des Aufenthaltsverbots ist es, einer Adressatin oder einem Adressaten über einen längeren Zeitraum den Aufenthalt in einem bestimmten Gebiet zu verbieten, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person in diesem Gebiet eine Straftat begehen wird.

13. Wie werden erteilte Aufenthaltsverbote durch die Berliner Polizei kontrolliert?

Zu 13.: Aufenthaltsverbote im Sinne der Anfrage gemäß § 29 Abs. 2 ASOG Bln werden von der Polizei Berlin ausgesprochen, wenn die Betroffene oder der Betroffene wiederholt an einer eng umgrenzten Örtlichkeit bei meist gleichartigen Rechtsverstößen angetroffen wurde.

Einer besonderen Kontrolle der erteilten Aufenthaltsverbote bedarf es nicht, da an den relevanten Örtlichkeiten regelmäßig polizeiliche Maßnahmen stattfinden (z. B. wegen Hütchenspielbetruges oder Rauschgifthandels).

14. Wie häufig hat die Berliner Polizei in den Jahren seit 2010 mit unmittelbarem Zwang (gegebenenfalls mit welchen Hilfsmitteln) gültige Aufenthaltsverbote durchgesetzt? (Bitte nach Jahr, Zwangsmaßnahme und Direktion aufschlüsseln.)

Zu 14.: Eine Durchsetzung von Aufenthaltsverbotsverfügungen mit unmittelbarem Zwang ist nicht erfasst.

15. Welche polizeilichen Erfolge zeigt die Erteilung von Aufenthaltsverboten?

Zu 15.: Der polizeiliche Erfolg liegt in der Einhaltung des Aufenthaltsverbotes und damit einhergehend der Verhinderung weiterer Straftaten durch die Adressatin oder den Adressaten.

16. Gegen wie viele erteilte Aufenthaltsverbote haben in den Jahren seit 2010 Betroffene Widerspruch eingelegt und mit welchem Erfolg jeweils? (Bitte nach Anzahl und Jahr aufschlüsseln.)

Zu 16.:

2010	0
2011	3 (abgelehnt: 2, eingestellt: 1 – wegen Zeitablaufs)
2012	4 (abgelehnt: 04)
2013	11 (abgelehnt: 11)
2014	12 (abgelehnt: 09, eingestellt: 03 – wegen Zeitablaufs)

17. Wie viele erteilte Aufenthaltsverbote wurden in den Jahren seit 2010 verwaltungsgerichtlich überprüft und mit welchem Ergebnis jeweils? (Bitte nach Anzahl und Jahr aufschlüsseln.)

Zu 17.:

2010	0
2011	2 (Klage ohne Erfolg: 2)
2012	4 (Klage ohne Erfolg: 4)
2013	1 (Klage ohne Erfolg: 1)
2014	2 (Klage ohne Erfolg: 2)

Berlin, den 30. Januar 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Feb. 2015)